



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. Oktober 2021

Nummer 41

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>317</b>		
187 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	317		
188 Bekanntmachung über die Zulassung einer Ausnahme für die Firma Uniper Kraftwerke GmbH – Kraftwerk Scholven	317		
<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>318</b>		
189 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homberg)	318	190 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm	319
		191 Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren – Hiltrup	320

#### Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **187 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0047/21/0522555-0001/0001.V

Münster, den 06.10.2021  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma STEAG Fernwärme GmbH, Schederhofstraße 6 in 45145 Essen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Fernwärme auf dem Grundstück Gewerkenstraße 38 in 45881 Gelsenkirchen (Gemarkung Heßler, Flur 5, Flurstück 574, 575, 1288) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Fernwärmespeichers am Heizwerkstandort Gelsenkirchen-Innenstadt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der beantragte Wärmespeicher keine Emissionen von Luftverunreinigungen mit sich bringt und dass keine Änderung

an dem derzeitigen Betrieb der Dampferzeuger erfolgt. Es kommt durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Die Errichtung des Wärmespeichers wird aufgrund seiner Höhe und Kubatur das Landschaftsbild beeinflussen. Die Auswirkungen und Kompensationsmaßnahmen werden in einem landschaftspflegerischen Begleitplan behandelt. Durch das Vorhaben sind keine Landschaftsschutzgebiete und keine empfindlichen Biotope betroffen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Boscher  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 317

#### **188 Bekanntmachung über die Zulassung einer Ausnahme für die Firma Uniper Kraftwerke GmbH – Kraftwerk Scholven**

Bezirksregierung Münster  
Az.: 500-0342658-0001/0002.G

Münster, den 08.10.2021  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH hat die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) für Block C im Kraftwerk Scholven auf dem Grundstück Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 6 (Flurstück 28) beantragt.

Der Entwurf des Bescheides zur Zulassung von Ausnahmen wird hiermit analog zu § 17 Abs. 1b i.V.m. Abs. 1a und § 10 Abs. 3 und 4 Nr. 1 und 2 BImSchG bekannt gemacht.

Der Entwurf und die Antragsunterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, in der Zeit vom 18.10.2021 bis 17.11.2021 bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 213, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadt Gelsenkirchen, Dienstgebäude Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, Referat Umwelt, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt auf.

Der Entwurf und die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) innerhalb des Auslegungszeitraums verfügbar.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen zum Entwurf können vom 18.10.2021 bis einschließlich 17.12.2021 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht

werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die Zulassung der Ausnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift der einwendenden Person zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag  
gez. Braun

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 317-318

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 189 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homberg)

Die Regionaldirektorin des Essen, den 30.09.2021  
Regionalverbandes Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde

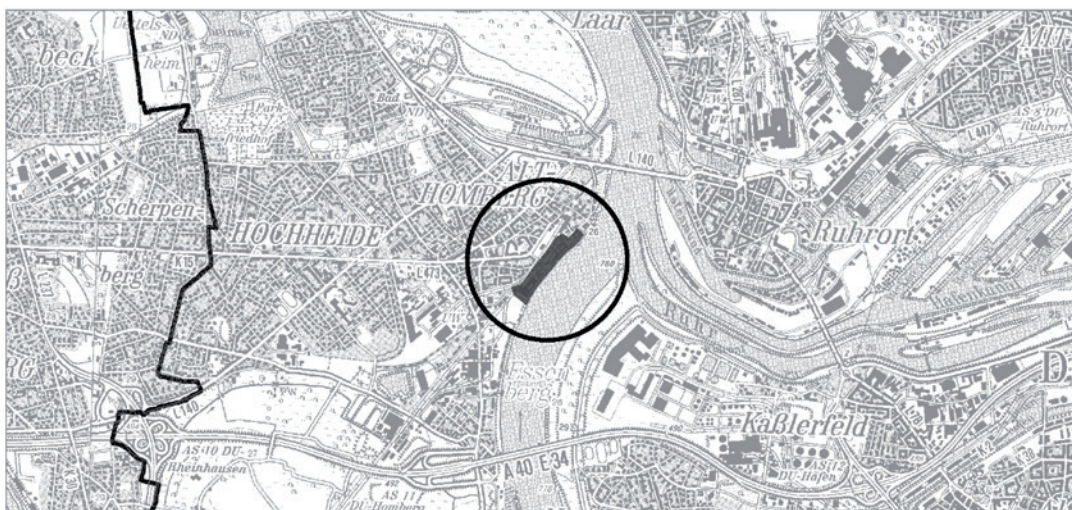
#### Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Versammlung des Regionalverbandes Ruhr hat in ihrer Sitzung am 24.09.2021 beschlossen, die 90. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Duisburg (Alt-Homberg) aufzustellen (vgl. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) und die Öffent-

lichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen (vgl. § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW).

#### Anlass und Hintergrund

Die Stadt Duisburg hat angeregt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) zu ändern. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung brachliegender Gewerbe- und Bahnflächen in Rheinnähe geschaffen werden. Um bedarfsgerecht gemischte Bauflächen, Wohnbau- und Grünflächen im Stadtteil Alt-Homberg darzustellen und entwickeln zu können, ist die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Regionalplan Voraussetzung.



■ Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Hierzu ist anhand der in Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien (Anlage 3 zum Aufstellungsbeschluss) festzustellen, dass eine geringfügige Änderung des Regionalplanes voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die überschlägige Prüfung (Screening) ist gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ROG unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplanes berührt werden kann, durchgeführt worden. Es ist festgestellt worden, dass durch die Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche industrielle Nutzungen in einen Allgemeinen Siedlungsbereich und die Rücknahme eines Schienenwegabschnittes keine zusätzlichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Eine Umweltprüfung ist entbehrlich.

Auslegung und Beteiligung

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW ist der Entwurf des Raumordnungsplans zusammen mit seiner Begründung und ggfls. weiteren zweckdienlichen Unterlagen öffentlich auszulegen und ergänzend auf der Internetseite des Planungsträgers zu veröffentlichen. Die Auslegung bei der kreisfreien Stadt Duisburg, auf deren Gebiet sich die Planung erstreckt, erfolgt ausschließlich elektronisch.

Der Entwurf der 90. Änderung des Regionalplanes GEP 99 – Beschlussvorlage mit Anlagen: Planentwurf (Anlage 1), Begründung (Anlage 2), Screening-Prüfliste gemäß Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG (Anlage 3) und Beteiligtenliste (Anlage 4) – werden in der Zeit

**vom 1. November 2021 bis einschließlich  
3. Dezember 2021**

an folgender Stelle und zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht ausgelegt:

Regionalverband Ruhr  
Kronprinzenstraße 6  
45128 Essen  
Bibliothek

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr und  
Freitag: 9:00 bis 14:00 Uhr

Die Verfahrensunterlagen und die Informationen aus dieser Bekanntmachung stehen bis zum Ende der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr unter dem Link zur Verfügung:

[www.regionalplanung.rvr.ruhr](http://www.regionalplanung.rvr.ruhr)

Auf der Internetseite der Stadt Duisburg [www.duisburg.de/stadtentwicklung](http://www.duisburg.de/stadtentwicklung) wird unter „Aktuelles“ auf die genannte Internetseite des Regionalverbandes Ruhr verlinkt.

Ergänzend ist der Entwurf der 90. Änderung des Regionalplanes GEP 99 als Drucksache Nr.14/0247 unter [www.ruhr-parlament.de](http://www.ruhr-parlament.de) abrufbar.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird Gelegenheit gegeben, zu dem Änderungsentwurf und seiner Begründung Stellung zu nehmen. Stellungnahmen können innerhalb der Beteiligungsfrist **vom 1. November 2021 bis einschließlich 3. Dezember 2021**

- vorzugsweise per E-Mail an [regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr) oder
- per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen eingereicht werden. Nach telefonischer Anmeldung (0201

2069 - 6358) können Stellungnahmen auch zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr in Essen abgegeben werden.

Mit Ablauf der oben genannten Auslegungs- und Beteiligungsfrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Weiteres Verfahren

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen sind bei der Aufstellung der 90. Änderung des Regionalplans GEP 99 im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr erhält unter anderem eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Belange aus der Beteiligung berücksichtigt wurden und entscheidet auf dieser Grundlage über die Feststellung der 90. Regionalplanänderung durch Beschluss. In einem letzten Verfahrensschritt nimmt die Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung vor und veranlasst die Bekanntmachung der 90. Änderung des Regionalplans GEP 99 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Keine Kostenerstattung

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

Essen, den 30. September 2021

Im Auftrag  
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 318-319

**190 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm**

Die Regionaldirektorin des Essen, den 06.10.2021  
Regionalverbandes Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde

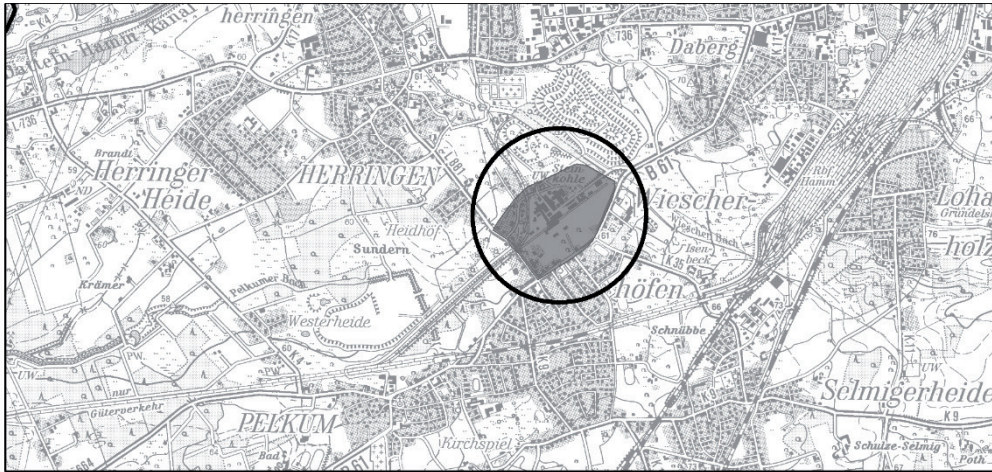
**Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie Aufhebung eines entsprechenden textlichen Ziels**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm (ehemaliges Bergwerk Ost, Zeche Heinrich Robert).

Um eine Nachnutzung der Fläche zu ermöglichen, soll der die Zweckbindung beschreibende erste Satz des textlichen Ziels 12 (2) des Regionalplans aufgehoben werden.

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Hamm, auf dem ehemaligen Bergwerkgelände Heinrich Robert in Hamm Pelkum und Herringen die Voraussetzungen für die Realisierung eines geplanten KreativReviers zu schaffen.





#### Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

#### Ziel 12 (2) des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil:

Der westlich der L 518 n in Werne dargestellte GIB für zweckgebundene Nutzungen ist ausschließlich für die Erweiterung des östlich der L 518 n gelegenen Möbelverteilzentrums vorgesehen.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail an [regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr) übermittelt werden. Rückfragen können auch an Frau Winter gerichtet werden (Tel. 0201 2069 765, E-Mail [winter@rvr.ruhr](mailto:winter@rvr.ruhr)).

Essen, den 06.10.2021

im Auftrag  
gez. Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 319-320

#### **191 Wasserschau an den Fließgewässern sonstiger Ordnung im Wasserverbandsgebiet Amelsbüren – Hilstrup**

Wasserverband  
Amelsbüren-Hilstrup

Der Wasserverband Amelsbüren - Hilstrup in Münster kündigt hiermit nach § 5 der Verbandssatzung vom 22. Februar 2012 die Durchführung der diesjährigen Wasserschau an den Gewässern im Verbandsgebiet an.

#### **Termin: Freitag 26.11.2021 09:00 Uhr**

Treffpunkt: Parkplatz Davertstraße in Amelsbüren

Es wird besonders auf die Einhaltung von Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Covid-19 hingewiesen. Das betrifft u.a. das Tragen einer Schutzmaske während der Autofahrten, Abstand zu den Teilnehmern an der Gewässerschau, keine Hände geben usw.

Die Gewässerschau endet ca. 12 Uhr ohne anschließende Zusammenkunft.

Münster, 06.10.2021

gez. Aloys Mönninghoff  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 320







## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster